

Zweite Änderungssatzung zur Verfassung (Satzung) der Hochschule Flensburg Vom 04. Februar 2020

Auf Grund des § 7 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 612) wird nach der Beschlussfassung des Senats am 15. Januar 2020 und der Stellungnahme des Hochschulrats vom 3. Dezember 2019 folgende zweite Änderungssatzung zur Verfassung (Satzung) erlassen:

Artikel 1

Die Verfassung (Satzung) der Hochschule Flensburg vom 30. November 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. März 2018 (NBl. HS MBWK, S. 44), wird wie folgt geändert:

1.

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Seniorprofessur

Soweit es die besonderen Umstände des Einzelfalles rechtfertigen, kann die Hochschule Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur nach § 61 HSG erfüllen und die bereits in den Ruhestand getreten sind oder eine Rente beziehen, mit der Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Lehre, Forschung und Weiterbildung sowie Wissenstransfer im Rahmen einer Seniorprofessur beauftragen. Das Nähere regelt der Senat durch Satzung.“

2.

§ 15 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Senat Ausschüsse gemäß § 21 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5 und Absatz 2 HSG.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 7 HSG wurde durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 04. Februar 2020 erteilt.

Flensburg, den 04. Februar 2020

Dr. Christoph Jansen
Das Präsidium der Hochschule Flensburg
- Der Präsident -